



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011
und Lagebericht

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft
mbH, München

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2011	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2011	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva

Passiva

	31.12.2011		31.12.2010			31.12.2011		31.12.2010	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Gezeichnetes Kapital	25.564,59		25.564,59	
Software		70.518,29		62.172,61	B. Rückstellungen				
II. Sachanlagen					1. Rückstellungen für Pensionen	111.861,00		102.362,00	
Betriebs- und Geschäftsausstattung		2,00		1.719,00	2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	59.684.073,24		61.448.522,96	
		70.520,29		63.891,61	3. Sonstige Rückstellungen	29.500,00		34.500,00	
						59.825.434,24		61.585.384,96	
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.007.172,52		1.295.701,33	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	850.731,35		1.113.964,87		2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	69.122,28		71.400,00	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	115.322,75	966.054,10	110.241,76	1.224.206,63	3. Sonstige Verbindlichkeiten	62.681,71		117.291,45	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		60.929.372,13		61.783.564,77		2.138.976,51		1.484.392,78	
		61.895.426,23		63.007.771,40					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		24.028,82		23.679,32					
		61.989.975,34		63.095.342,33		61.989.975,34		63.095.342,33	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	2011		2010	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	20.451.098,38		24.295.326,06	
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.706,00	20.467.804,38	10.402,50	24.305.728,56
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-243.683,53		-219.903,73	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 4.030,00 (i. Vj. EUR 4.593,00)--	-16.868,07	-260.551,60	-17.459,20	-237.362,93
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-23.846,10		-31.508,97
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.397.214,49		-1.070.896,63
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		697.321,88		616.751,58
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.469,00		-5.013,22
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		19.478.045,07		23.577.698,39
9. Außerordentliche Aufwendungen wegen BilMoG		0,00		-4.688,00
10. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte		-19.478.045,07		-23.573.010,39
11. Jahresergebnis		0,00		0,00

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München Anhang für das Geschäftsjahr 2011

I. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 9 Abs. 4 bis 6 UrhWG sowie nach § 238 ff. HGB und insbesondere nach §§ 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabenbereiche einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als „mittelgroße“ Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Sie hat die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jedoch bereits gemäß den Vorschriften für eine „große“ Gesellschaft gegliedert und auch im Anhang die Angabe gemäß § 285 Nr. 4 HGB erbracht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde erstmals nach der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Berücksichtigt sind alle Ansprüche, für die der Gesellschaft bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses Abrechnungen zugewandten sind und deren Leistungserbringung zum Bilanzstichtag erfolgt war. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2011, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinsfuß beträgt 5,14 % p.a. Von der Erleichterungsvorschrift gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB wurde im Vorjahr kein Gebrauch gemacht. Das Zinsergebnis wurde dadurch mit TEUR 5 zusätzlich belastet.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Für alle Rückstellungen werden Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden würde.

Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Berücksichtigt sind alle Abrechnungen mit Abrechnungszeitraum vor dem Bilanzstichtag, die in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres bezahlt wurden.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen per 31. Dezember 2011 sind inzwischen weitgehend eingegangen. Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen neben Steuerforderungen und Zinsabgrenzungen, den Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 97, welcher eine Laufzeit von über fünf Jahren aufweist, die restlichen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM/EUR. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderungsfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 30 betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten aus den in 2011 und den Vorjahren durchgeführten Abrechnungen (auch Abschlagszahlungen) für die Zeiträume 1987 bis 2010. Die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 69 beruhen auf Verrechnungen. Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen wie im Vorjahr ausschließlich aus Steuerverbindlichkeiten.

Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 20.350 auf Kabelweitersenderechte Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 101.

Periodenfremde Erträge sind in den Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 3.121 und in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 7 durch Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 20.217 ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden. Für Förderzwecke wurden TEUR 188 verbraucht.

IV. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Der Beirat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Wahrnehmungsberechtigten u. ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH
Anhang
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und Lagebericht

München, den 12. Juni 2012

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Gertraude Müller-Ernstberger

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2011

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2011	Zugänge	Abgänge	31.12.2011	1.1.2011	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2010
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	1.232.284,96	30.474,78	0,00	1.262.759,74	1.170.112,35	22.129,10	0,00	1.192.241,45	70.518,29	62.172,61
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.060,81	0,00	0,00	24.060,81	22.341,81	1.717,00	0,00	24.058,81	2,00	1.719,00
	1.256.345,77	30.474,78	0,00	1.286.820,55	1.192.454,16	23.846,10	0,00	1.216.300,26	70.520,29	63.891,61

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011

Einleitung

Im Geschäftsjahr 2011 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft --unverändert-- satzungsgemäß auf die Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte in Deutschland.

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 20.350 für den Bereich Kabelweitersendung in Deutschland sowie TEUR 101 für den Bereich Overspill deutscher Sender in Dänemark. Daneben ist ein Zinsergebnis in Höhe von TEUR 692 angefallen.

Diesen Erlösen und Erträgen standen Aufwendungen der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH in Höhe von TEUR 1.665 nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung (in Höhe von TEUR 10) und der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten (in Höhe von TEUR 7) gegenüber. Der verbliebene Betrag von TEUR 19.478 wurde den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, d. h. für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte, zugeführt, so dass danach satzungsgemäß ein Jahresergebnis von Null ausgewiesen wird.

Die vereinnahmten Vergütungen werden bis zu ihrer Verteilung an die Wahrnehmungsberechtigten verzinslich angelegt.

Wie bereits in Vorjahren berichtet, wurde der Kabelglobalvertrag zwischen den Kabelnetzbetreibern und den Rechteinhabern --ohne private Rundfunkanstalten-- vom 21. November 1991 für den Zeitraum 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt, mit Vereinbarung einer Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. p. a. Aus der jährlichen Festvergütung erhielten die Filmverwertungsgesellschaften einen Anteil von EUR 17,85 Mio. Die Verteilung der Vergütungen für die Jahre 2003 bis 2006 im Innenverhältnis zwischen den Filmverwertungsgesellschaften wurde Ende 2004 / Anfang 2005 geregelt. Sie entsprach weitgehend der bisherigen Verteilung.

Für die Jahre von 2007 bis 2012 konnte im April 2009 folgende Einigung über einen Kabelvertrag erzielt werden: Mit den Kabelnetzbetreibern der ANGA wurde für das Jahr 2007 eine Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. vereinbart. Für die Jahre 2008 bis 2012 werden die endgültig zu zahlenden Beträge nach Vorlage der geprüften Umsatzerlöse der Kabelnetzbetreiber festgelegt (3,3% bzw. 3,1% der aus der Kabelweitersendung resultierenden Umsatzerlöse), wobei für die Jahre 2009 bis 2011 eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 52 Mio. p.a. vorgesehen ist. Im Geschäftsjahr wurde mit der neuen Verwertungsgesellschaft TWF, die Ansprüche von Werbefilmproduzenten vertritt, eine Einigung erzielt, wonach die TWF rückwirkend für alle Ansprüche von 2008 bis 2010 einen Fixbetrag von TEUR 2.155 erhält und ab 2011 mit 1,3% am Anteil der Verwertungsgesellschaften beteiligt wird. Ansonsten wird die Verteilung der Vergütungen zwischen den Filmverwertungsgesellschaften voraussichtlich in annähernd gleichem Verhältnis wie in den Vorjahren erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2011 konnten daher die vereinbarten Beträge für die Kabelweitersenderechte 2011 in Höhe von TEUR 14.065 vereinnahmt werden. Aufgrund der Einigung mit der Verwertungsgesellschaft TWF hat die GEMA als Inkassostelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung entsprechend korrigiert. Weiterhin hat die Gesellschaft Nachabrechnungen für die Jahre 2007 bis 2010 erhalten.

Die Umsatzerlöse aus dem Kabelglobalvertrag im Geschäftsjahr 2011 sind zwar im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen, dies ist jedoch auf Periodenverschiebungen sowie auf die Korrektur aufgrund der Einigung mit der TWF zurückzuführen.

Die ZWF wurde von den Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten). In den Umsatzerlösen 2011 sind Zahlungen von ZWF für den Zeitraum 2011 in Höhe von TEUR 2.379 als Abschlag enthalten. Auf Betreiben der Gesellschaft wird derzeit der Verteilungsschlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften neu verhandelt, mit dem Ziel, einen höheren Anteil für die Gesellschaft zu erhalten.

Im Geschäftsjahr 2011 konnte die Abrechnung für den Einspeisungszeitraum 2010 durchgeführt werden. Desweiteren konnten im Geschäftsjahr 2011 wiederum Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen sowie für Nachmeldungen 1987 bis 2009 vorgenommen werden. Nach Bildung von Rückstellungen für noch nicht erfasste Filmwerke sowie der Zuweisung zum Sozialfonds und Filmförderfonds konnte insgesamt ein Betrag in Höhe von TEUR 21.055 an die Wahrnehmungsberechtigten ausgezahlt werden. Für Förderzwecke wurden im Geschäftsjahr 2011 TEUR 188 verbraucht.

Im Rahmen der Abrechnungen wurden die gesetzlich bzw. satzungsgemäß vorgeschriebenen Rückstellungen für noch nicht erfasste Filmwerke, für den Sozialfonds und für den Filmförderfonds gebildet.

Die AGICOA GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

Fördermaßnahmen im Geschäftsjahr

Die Anteile des von der Gesellschaft gegründeten EPI – „Erich-Pommer“ Institut für Medienrecht und Medienwirtschaft gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Potsdam - wurden zum Ende des Geschäftsjahres 2009 an die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, Potsdam, übertragen.

Die Finanzierung wurde mit Abschluss der Übertragung des EPI für weitere zwei Jahre bis Ende 2011 durch die AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH zugesagt. Im Gegenzug hat die Hochschule für Film und Fernsehen ihrerseits die Fortführung bis mindestens 2014 bestätigt.

Darstellung der Vermögens- und Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge und Forderungen gegen die die Gelder verwaltenden Institutionen, während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Wesentliche Risiken und Chancen

Da im April 2009 für die Einspeisungszeiträume ab 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2012 ein neuer Kabelvertrag mit den Kabelnetzbetreibern abgeschlossen wurde, ist bis einschließlich 2012 mit Vergütungen zu rechnen. Insoweit besteht kein Risiko auf ausbleibende Einnahmen. Der Kabelglobalvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis Ende 2012 gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung muss der Kabelglobalvertrag neu verhandelt werden, dies könnte sich, wie in der Vergangenheit gezeigt, als äußerst schwierig gestalten.

Durch die Einigung mit der neuen Verwertungsgesellschaft TWF im Geschäftsjahr ist das in den Vorjahren beschriebene Risiko zwar eingetreten, dass für die Gesellschaft eine Reduzierung des bisherigen Anteils möglich ist. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil an der Gesamtvergütung ist jedoch nach wie vor erheblich.

Das Risiko, dass weitere neue Verwertungsgesellschaften hinzukommen werden, die den Anteil der Gesellschaft weiter reduzieren könnten, besteht.

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweiterleitung verändern.

Die Geschäftsführung registriert weiterhin mit Sorge die im Ausland, insbesondere in den Niederlanden, ergehenden (ungünstigen) Urteile zur Kabelweiterleitung sowie die massiven Lobbying-Versuche der Kabelunternehmen, auf nationaler und europäischer Ebene die Kabelweiterleitungsvergütung auszuhebeln, sowie die Versuche der Sendeunternehmen, die Kabelweiterleitendrechte direkt von den Produzenten zu erwerben. Die Gesellschaft ist bestrebt, diesen Versuchen auf nationaler wie EU-Ebene argumentativ entgegen zu treten. Gleichzeitig bereitet der Geschäftsführung Sorge, dass § 20b UrhG möglicherweise nicht weitere Formen der Weiterleitung erfasst, wie IPTV, ADSL oder Weiterleitung über Satellitenplattformen. Die Gesellschaft plädiert mit Nachdruck für eine „funktionale“ Interpretation von § 20b UrhG und bemüht sich, eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung zu erreichen.

Am 12. September 2009 wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Hotel-Fernsehen veröffentlicht. Der BGH stellte fest, dass die Hotels jedenfalls dann nicht zur Zahlung einer Vergütung nach § 20b UrhG verpflichtet sind, wenn sie das zugelierte Programm des Kabelunternehmers unverändert übernehmen. Die Entscheidung hatte bisher keine Auswirkung auf die Gesellschaft. Mit Urteil des EuGH vom 15. März 2012 wurde die grundsätzliche Pflicht von Hotels zur Zahlung einer angemessenen Vergütung festgestellt.

Dass sich die derzeit von der Gesellschaft vertretenen Produzenten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Allerdings konnte die Gesellschaft in den vergangenen Jahren den Kreis der Berechtigten ständig erweitern; eine Veränderung in dieser Hinsicht wird nicht erwartet.

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der technologieutralen Weiterleitung, z.B. IPTV, ADSL etc. auszudehnen.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten soll auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2012 plant die Gesellschaft die Verteilung der Gelder für den Einspeisungszeitraum 2011.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Mit Ausnahme der oben beschriebenen, derzeit stattfindenden Verhandlungen hinsichtlich des Verteilungsschlüssels der ZWF-Einnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor.

Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gleichzeitig erteilen wir gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt in folgender Fassung:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

Lindau, den 12. Juni 2012

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft


Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen hierzu auf § 328 HGB.